

BRH-AKTUELL

Herausgeber: Seniorenverband BRH

- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB -

Tel.: **0 25 73-9 79 14 50**, Fax: **0 25 73-9 79 14 51**,

E-Mail: brh-aktuell@gmx.de , Postanschrift am Ende (auf Seite 4 unten)

V.i.S.d.P. Dr. Riedel

Nr. 15/2014

01.08.2014

- 01 Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beamte**
- 02 Verbleib in gesetzlicher Krankenversicherung kann sich lohnen**
- 03 Broschüre: Das neue Rentenpaket - Alles, was Sie wissen müssen!**
- 04 Sonderinformation - Das Rentenpaket: Fragen und Antworten**
- 05 Soziale Sicherung im Überblick**
- 06 Pflegende Angehörige: Ausgleich und Entspannung durch Sport**
- 07 Wenn das Gedächtnis nachlässt**
- 08 Der Mindestlohn. Fakten & Hintergründe**
- 09 Mitmachen – Nicht meckern!**

01 Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beamte

Unser BRH-Kollege Gert Drewes, Seniorenverband BRH, Bezirksverband Hamburg-Bergedorf, möchte insbesondere im Basistarif versicherte Bundesbeamte auf die Änderung hinweisen:

Nach Auswertung der Entscheidungsgründe und im Vorgriff auf eine Änderung der Bundesbeihilfeverordnung hat das BMI mit Rundschreiben vom 19. Juni 2014 (Az. D 6-30111/9#2) entschieden, dass § 6 Absatz 5 BBhV für im Basistarif nach § 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes privat krankenversicherte beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen nicht mehr anzuwenden ist. Dieses wurde ebenso auf Personen erweitert, die in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Absatz 2a oder nach § 257 Absatz 2a in Verbindung mit § 315 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind. Das gilt für alle künftigen und laufenden Antragsverfahren sowie Widerspruchsverfahren. Auch ausgesetzte oder ruhend gestellte Verfahren sind unter Zugrundelegung des Rundschreibens des BMI zu entscheiden.

Grundsätzlich richtet sich die Angemessenheit von ärztlichen Leistungen im Beihilferecht nach der Gebührenordnung für Ärzte; jedoch kommen für Basistarif-Krankenversicherte abgesenkte Steigerungssätze (die jeweils vertraglich zwischen dem PKV-Verband und den Leistungserbringern vereinbart wurden) zur Anwendung (§ 6 Abs. 5 BBhV). Diese Praxis hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. April 2014 für nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar erklärt.

Für die betroffenen Beihilfeberechtigten im Basis- oder im Standardtarif muss darauf hingewiesen werden, dass das Urteil lediglich Auswirkungen auf die Beihilfegewährung hat, nicht jedoch auf den entsprechenden ergänzenden Teil der von der privaten Krankenversicherung weiterhin nach den abgesenkten Sätzen erstattet wird. Dies kann dazu führen, dass bei einer Rechnungsstellung nach den vertraglich vereinbarten Sätzen die Differenz zu den GOÄ/GOZ-Sätzen als zusätzliche finanzielle Belastung verbleibt.

Nach Auswertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 2014 (siehe BRH-aktuell 10/2014) hat das Bundesministerium des Innern per o.a. Rundschreiben Verfahrensweise herausgegeben.

02 Verbleib in gesetzlicher Krankenversicherung kann sich lohnen

Fehlende Beratung krankenversicherter Ehefrauen kritisiert

Die 2. Vorsitzende der **dbb bundesseniorenvertretung**, Uta Kramer-Schröder, hat die **fehlende Beratung gesetzlich krankenversicherter Ehefrauen von Beamten**, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung oder der Pflege Angehöriger unterbrechen, kritisiert. Viele von ihnen würden während dieser Zeit ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beenden und sich privat mit Beihilfeanspruch über ihren Ehemann versichern. „Sie werden aber nicht darüber aufgeklärt, dass dies sehr teuer werden kann“.

Die Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach der Unterbrechung reiche nicht ohne weiteres aus, **um später Pflichtmitglied in der Krankenversicherung für Rentner (KVdR) werden zu können**. Vielmehr sei Voraussetzung, dass die Betroffenen in der zweiten Hälfte ihrer Lebensarbeitszeit zu 90 % Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Die zugrundezulegende Lebensarbeitszeit beginne mit der Aufnahme der ersten Berufstätigkeit. Habe eine Erwerbstätige z.B. mit 18 Jahren im Jahr 1970 eine Lehre begonnen und sei 2010 in Rente gegangen, müsse sie in den letzten 20 Jahren, also ab 1990, 18 Jahre Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein. Dies aber gelinge vielen Frauen nicht mit der Folge, dass sie nur freiwilliges Mitglied in der KVdR sein könnten und **bei der Berechnung ihres Beitrags nicht nur die eigene Rente, sondern auch andere Einkünfte und Einkünfte des Ehepartners zugrunde gelegt werden**, so dass häufig ein Großteil der Rente für den Beitrag aufgebraucht werde.

Die **dbb bundesseniorenvertretung** fordert eine **Beratung zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit**, damit die Betroffenen nicht erst dann mit dieser Situation konfrontiert würden, wenn die Konsequenzen nicht mehr zu ändern seien. So könne frühzeitig festgestellt werden, dass man auch **bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben und damit das Problem umgehen könne**.

<http://www.dbb.de/cache/details/td-senioren/artikel/verbleib-in-der-gesetzlichen-krankenversicherung-kann-sich-lohnen.html>

03 Broschüre: Das neue Rentenpaket - Alles, was Sie wissen müssen!

Seit dem 1. Juli 2014 ist das Rentenpaket in Kraft. Daraus ergeben sich vier konkrete Verbesserungen bei der Rente: die abschlagsfreie Rente ab 63, die Mütterrente, die verbesserte Erwerbsminderungsrente und die Erhöhung des Reha-Budgets. Diese Leistungen kommen allein im ersten Jahr rund 10 Millionen Menschen zugute – vor allem denjenigen, die besondere Anstrengungen geleistet haben: den Menschen, die lange gearbeitet haben, Müttern und Vätern sowie erwerbstätigen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Das Gesamtbudget, das der Rentenversicherung für Reha-Leistungen

zur Verfügung gestellt wird, orientierte sich bislang allein an der Lohnentwicklung. Rückwirkend zum 1. Januar 2014 wird dieses Budget zusätzlich um rund 100 Millionen € erhöht. Bis Ende 2017 steigt die Erhöhung weiter auf etwa 233 Millionen € an. Wenn die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen, wird sie schrittweise wieder abgebaut.

Die Broschüre A869 kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/rp-broschuere-neues-rp.html>

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

04 Sonderinformation - Das Rentenpaket: Fragen und Antworten

Bereits in der 2. Auflage erscheint diese umfangreiche Sonderinformation bei der Deutschen Rentenversicherung. Nach Verabschiedung der gesetzlichen Neuregelungen möchten viele Menschen Genaueres erfahren. Ab wann kann man die Rente ab 63 abschlagsfrei bekommen? Wie erhält man die Mütterrente? Was ändert sich bei der Erwerbsminderungsrente? Was ist das Reha-Budget? Antworten auf diese und viele andere Fragen finden Sie in dieser Sonderinformation zum Rentenpaket. Aus welchen vier Teilen das Rentenpaket im Wesentlichen besteht und wer davon profitieren kann, steht in dieser Broschüre. Wir geben Ihnen einen Überblick.

Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/rentenpaket_fragen_und_antworten.html

[Vollständige Internet-Adresse in die Adressleiste des Browsers kopieren!](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/rentenpaket_fragen_und_antworten.html)

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

05 Soziale Sicherung im Überblick

Die Broschüre ermöglicht über 226 Seiten einen zusammenfassenden Überblick über das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Behandelt werden unter anderem die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation Behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe. Die Broschüre ist als Übersetzung in verschiedenen Sprachen erschienen und bestellbar.

Die Broschüre A721 kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html>

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

06 Pflegende Angehörige: Ausgleich und Entspannung durch Sport

Familie, Pflege und Beruf - diese Aufgaben bestimmen den Alltag von pflegenden Angehörigen. Für eigene Interessen oder soziale Kontakte bleibt oft wenig Raum. Darunter leiden Körper und Seele. Sportliche Aktivitäten bieten sich an, um etwas für Entspannung, Ausgleich und Fitness zu tun. **Tipps dazu** bietet neben anderen interessanten In-

formationen die Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH) **in der neuen Ausgabe des Info-Briefes für pflegende Angehörige "Zu Hause pflegen - gesund bleiben!"**.

Wer längere Zeit keinen Sport getrieben hat, sollte zunächst mit dem Arzt sprechen. Ideal für Anfänger und Wiedereinsteiger sind Ausdauersportarten wie walken, schwimmen, Rad fahren oder laufen; sie können sehr flexibel ausgeübt werden. Suchen Sie sich Gleichgesinnte oder probieren Sie verschiedene schon bestehende Gruppen aus, bis Sie sportlich und menschlich das Passende gefunden haben.

Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.das-sichere-haus.de/broschueren/pflegenewsletter/2014/>

oder über Mail: bestellung@das-sichere-haus.de, Stichwort "Pflegeinfobrief"

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

07 Wenn das Gedächtnis nachlässt

Ratgeber: Von der Diagnose bis zur Betreuung demenziell erkrankter Menschen

Von der Diagnose und Behandlung bis zur Gestaltung des Betreuungsalltags: Diese Publikation gibt in einer neuen Auflage (Juli 2014) einen Überblick über alles, was bei der häuslichen Betreuung demenzkranker älterer Menschen zu beachten ist.

Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMG/_22.html;jsessionid=410435440DD0B5F1FD58147EB0B04A44.s4t1?nn=670294

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

08 Der Mindestlohn. Fakten & Hintergründe

Die Broschüre zum Mindestlohn enthält die wichtigsten Informationen zum neuen Mindestlohngesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Mit dem Mindestlohngesetz hat der Deutsche Bundestag den Weg für einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn frei gemacht. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Der gesetzliche Mindestlohn setzt eine feste Grenze, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf und schützt somit Beschäftigte im Niedriglohnssektor vor Dumpinglöhnen. Sie finden Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Die Broschüre (Stand Juli 2014, Art.-Nr.: A640) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a640-ml-broschuere.html>

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Keinen Internetanschluss? Kein Problem! Schreiben Sie eine Postkarte an BRH-aktuell (Anschrift auf Seite 4 unten) – wir bestellen die Broschüre für Sie.

09 Mitmachen – Nicht meckern!

Beim „BRH-AKTUELL“ sollen Ihre Wünsche und Vorstellungen als BRH-Mitglied und nicht die Interessen von Gewerkschaftsfunktionären im Vordergrund stehen. Sie als Leser sollten mitgestalten. Schreiben Sie **Leserbriefe, von 5 bis 10 Zeilen, für den „BRH-AKTUELL“**. Schön wäre es, wenn Sie **Kontakt zu uns halten** und uns hin und wieder **mitteilen, wie zufrieden oder unzufrieden Sie mit uns sind**. Haben Sie z.B. **eigene Vorschläge?** Wir freuen uns über jegliche Art der Anregung und auch Kritik.

E-Mail: brh-aktuell@gmx.de

Postanschrift: BRH-aktuell, c/o Riedel, Dreiningfeldstr. 32, 48565 Steinfurt